

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BIT – Berufsforschungs- und Beratungsinstitut für interdisziplinäre Technikgestaltung e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und wird als rechtsfähiger Idealverein in das Vereinsregister eingetragen.
Die Gemeinnützigkeit wird angestrebt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

Aus der Erkenntnis, dass der Prozess des „technologischen Wandels“ überaus komplex bedingt ist, dementsprechend vielschichtige Auswirkungen zeitigt und dass eine Bewältigung der aktuellen und aufkommenden gesellschaftlichen Probleme nur doch im Rahmen interdisziplinärer Aktivitäten möglich erscheint, haben sich Wissenschaftler (insbesondere Mitglieder universitärer Arbeitskreise der Ruhr-Universität) und Praktiker aus den Bereichen der Ingenieur-, Sozial-, Organisations-, Rechts-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften bzw. entsprechender Praxisgebiete zu einem Versuch zusammengeschlossen.

Das in Theorie und Praxis erworbene Wissen der Mitglieder soll im Verein unter dem Primat einer „humanen und sozialen Technikgestaltung und -entwicklung“ interdisziplinär verbunden, weiterentwickelt und Betroffenen zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend sollen von diesem Verein Impulse auf dem Gebiet interdisziplinärer Forschung, politischer und beruflicher (Weiter-)Bildung und einer wissenschaftlichen Beratung von Betroffenen ausgehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der erste Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sein zweiter Zweck ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Sein dritter Zweck ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Diese Vereinszwecke sollen durch folgende Aktivitäten realisiert werden:

a) Förderung von Wissenschaft und Forschung:

- Studien insbesondere des technischen und ökonomischen Strukturwandels und der Entwicklungsperspektiven sowie der Auswirkungen auf Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen; Studien über Gesundheitsschutz und Softwareergonomie; Erarbeitung von Regelungen der Leistungs- und Verhaltenskontrolle und zur Umsetzung des Datenschutzes am Arbeitsplatz,
- Analysen, insbesondere technischer/maschineller Abläufe im Unternehmen (z. B. von Konformitäts- oder CE-Verfahren) sowie der Einhaltung von Gesundheitsschutzanforderungen (z. B. Arbeitssicherheitsgesetz, MaschRL),
- unterstützende Prozessbegleitung bei der Entwicklung von Beteiligungs- (Mitbestimmungs-)Möglichkeiten von Arbeitnehmern zur Umsetzung ihrer Ziele, Wünsche und Forderungen, z. B. durch Gremienarbeit,
- Workshops (z. B. zur Evaluation),
- Mitbestimmungsforschung,
- Konzeptentwicklung,
- Entwicklung von wissenschaftlich fundierten Curricula.

b) Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege:

- angewandte gesundheitsbezogene Forschung,
- unterstützende Prozessbegleitung bei der Sicherung von Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere zur Hard- und Softwareergonomie und durch Gefährdungs- und Belastungsbeurteilungen sowie bei der Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und der nachgeschalteten Verordnungen (z. B. Bildschirmarbeitsverordnung) und der Entwicklung einer gesundheitsförderlichen Arbeitsorganisation, auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher betriebswirtschaftlicher Interessen und Management-Prioritäten, zum Zweck der Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer unter der Prämisse „Hilfe zur Selbsthilfe“,
- Seminare, Workshops,
- Sachverständigentätigkeit nach § 80 Abs. 3 BetrVG,
- Mitwirkung bei Einigungsstellen,
- Expertisen, Gutachten,
- Mediation, Schlichtung,
- Entwicklung von wissenschaftlich fundierten Curricula.

c) Förderung der Volks- und Berufsbildung:

- Bildungsforschung,
- unterstützende Prozessbegleitung, um durch niederschwellige Lern- und Entscheidungsprozesse das Ziel zu fördern, die Strukturen stärker für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Softwareergonomie und Datenschutz zu öffnen,
- Seminare, Workshops,
- Sachverständigentätigkeit nach § 80 Abs. 3 BetrVG,
- Mitwirkung bei Einigungsstellen,
- Expertisen, Gutachten,
- Mediation, Schlichtung,
- Entwicklung von wissenschaftlich fundierten Curricula.

Der Verein wird seine Aktivitäten in enger Kooperation u. a. mit Hochschulen und all jenen Organisationen und Personen entfalten, die für eine humane und soziale Entwicklung und Gestaltung von Organisationen und Technik eintreten.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, sofern sie auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. ihrer satzungsgemäßen Bestimmung und Betätigung die Ziele des Vereins zu fördern bereit und in der Lage sind.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Antragsteller erworben.

§ 5

Beitrag

1. Die Höhe der Beiträge natürlicher Personen wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Die Höhe der Beiträge der übrigen Mitglieder wird mit dem Vorstand vereinbart. Die Beiträge können auch in Sachleistungen bestehen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung des Vereins,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Frist ausgesprochen werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; der Beschluss hat sofortige Wirkung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 7

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis eingesetzt werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB.
5. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Geschäfte des Vereins,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) jährliche Berichterstattung für die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Auslagen und Aufwendungen werden ihnen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Sie wählt den Vorstand.
 - b) Sie beschließt über den Jahresbericht des Vorstandes.
 - c) Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Sie wählt die Rechnungsprüfer.
 - e) Sie beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - f) Sie beschließt den Haushaltsplan.
 - g) Sie beschließt die Satzung.
 - h) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
 - i) Sie beschließt über sonstige vorliegende Anträge.

2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt, außerordentliche nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
3. Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die juristische Personen sind, sollen dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung anzeigen, wen sie mit ihrer Vertretung beauftragen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt. Wird in der Wiederholungsabstimmung keine Entscheidung herbeigeführt, gilt der Antrag als vertagt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erklärungen, die ausdrücklich zu Protokoll gegeben werden, sind in der Niederschrift, die von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist, aufzuführen.

§ 10

Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf – unbeschadet der Regelung des § 9 (6) – der Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder.
2. Bei der Einladung ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen und der bisherigen Satzungsbestimmung anzugeben.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf – unbeschadet der Regelung des §9 (6) – der Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ruhr-Universität Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 06.11.2009 ordnungsgemäß beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bochum, den.06.11.2009